

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderempfänger	2
1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?	2
1.2 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?	2
1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?	3
1.4 Welche Bestimmungen gelten für einen Vertragsarzt, der einen fachfremden Arzt anstellt?	3
1.5 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?	4
2. Fördermittel	4
2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung?	4
2.2 Erhält jeder Förderempfänger den vollen Förderbetrag?	5
2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?	5
2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?	5
2.5 Muss die Förderung versteuert werden?	6
3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung	6
3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?	6
3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?	7
3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?	7
3.4 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?	8
4. Antragsverfahren	8
4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?	8
4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?	8
4.3 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?	8
4.4 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?	8

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

1. Förderempfänger

1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?

- (a) Alle zugelassenen Vertragsärzte¹, wenn sie selbst einer Arztgruppe angehören, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in dem betroffenen Planungsbereich festgestellt hat und zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung in dem betroffenen Planungsbereich zugelassen sind.
- (b) Alle zugelassenen Vertragsärzte, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sowie genehmigte Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn sie ihre Vertragsarztpraxis, das MVZ oder die BAG um die Arztgruppe, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf in dem betroffenen Planungsbereich festgestellt hat, erweitern und zu diesem Zweck einen genehmigten angestellten Arzt der förderfähigen Arztgruppe beschäftigen.

1.2 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter Frage 1.1 genannten Bedingungen können MVZ einen Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung beantragen, wenn das MVZ die Zulassung nutzt, um einen angestellten Arzt der förderfähigen Arztgruppe im förderfähigen Planungsbereich zu beschäftigen. Der angestellte Arzt muss in einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden in dem MVZ tätig werden und die für die Gewährung der Förderung festgelegten Fördervoraussetzungen (vgl. Frage 3.1) erfüllen.

Eine Förderung für MVZ ist ausgeschlossen, wenn

- (a) das MVZ bereits im förderfähigen Fachgebiet an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt und damit der betreffende angestellte Arzt einer bereits im MVZ ansässigen Facharztgruppe angehört.
- (b) das MVZ im förderfähigen Planungsbereich bereits über Räumlichkeiten mit vorhandener Geräteausstattung zur Abhaltung von Sprechstunden im Bereich des Fachgebiets der förderfähigen Arztgruppe verfügt.
- (c) der betreffende angestellte Arzt bereits vor seiner Tätigkeit im MVZ im förderfähigen Planungsbereich als Vertragsarzt oder als angestellter Arzt bedarfsplanungsrelevant tätig war.
- (d) dem MVZ für den betroffenen angestellten Arzt bereits ein Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder den Investitionskosten der Anstellung (gemäß Anhang 1.4 oder 1.5) gewährt wurde.
- (e) dem betroffenen angestellten Arzt für denselben förderfähigen Planungsbereich bereits diese Förderung (Förderung der Niederlassung gemäß Anhang 1.1) bewilligt wurde.

Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlussgründe für alle Antragsteller (vgl. Frage 1.5).

¹ Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf die vertragsärztliche Versorgung oder Tätigkeit beziehen, gelten sie entsprechend auch für die psychotherapeutische Versorgung bzw. Tätigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf Ärzte, Vertragsärzte, Vertragsarztpraxen beziehen, gelten sie entsprechend auch für Psychotherapeuten, Vertragspsychotherapeuten bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei immer die männliche Form verwendet.

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

1.3 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung einer BAG?

Ergänzend zu den unter Frage 1.1 genannten Bedingungen kann eine BAG einen Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung beantragen, wenn die BAG einen fachfremden angestellten Arzt der förderfähigen Arztgruppe im förderfähigen Planungsbereich beschäftigt. Der angestellte Arzt muss in einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden bei der BAG tätig werden und die für die Gewährung der Förderung festgelegten Fördervoraussetzungen (vgl. Frage 3.1) erfüllen. Darüber hinaus muss zumindest ein Mitglied der BAG seinen Vertragsarztsitz im betreffenden förderfähigen Planungsbereich haben.

Eine Förderung für eine BAG ist ausgeschlossen, wenn

- (a) das Mitglied der BAG, welches im förderfähigen Planungsbereich seinen Vertragsarztsitz hat, bereits im förderfähigen Fachgebiet an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.
- (b) die BAG im förderfähigen Planungsbereich bereits über Räumlichkeiten mit vorhandener Geräteausstattung zur Abhaltung von Sprechstunden im Bereich des Fachgebiets der förderfähigen Arztgruppe verfügt.
- (c) der betreffende angestellte Arzt bereits vor seiner Tätigkeit bei der BAG im förderfähigen Planungsbereich als Vertragsarzt oder als angestellter Arzt bedarfsplanungsrelevant tätig war.
- (d) der BAG für den betroffenen angestellten Arzt bereits ein Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder den Investitionskosten der Anstellung (gemäß Anhang 1.4 oder 1.5) gewährt wurde.
- (e) dem betroffenen angestellten Arzt für denselben förderfähigen Planungsbereich bereits diese Förderung (Förderung der Niederlassung gemäß Anhang 1.1) bewilligt wurde.

Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlussgründe für alle Antragsteller (vgl. Frage 1.5).

1.4 Welche Bestimmungen gelten für einen Vertragsarzt, der einen fachfremden Arzt anstellt?

Ergänzend zu den unter Frage 1.1 genannten Bedingungen kann ein Vertragsarzt einen Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung beantragen, wenn er nicht selbst in der förderfähigen Arztgruppe tätig ist, aber einen fachfremden angestellten Arzt der förderfähigen Arztgruppe im förderfähigen Planungsbereich beschäftigt. Der angestellte Arzt muss in einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden bei dem Vertragsarzt tätig werden und die für die Gewährung der Förderung festgelegten Fördervoraussetzungen (vgl. Frage 3.1) erfüllen.

Eine Förderung für bei einem Vertragsarzt angestellten Arzt ist ausgeschlossen, wenn

- (a) der Vertragsarzt unter einer Facharztbezeichnung im Rahmen des förderfähigen Fachgebiets zugelassen ist und damit selbst der förderfähigen Arztgruppe angehört.
- (b) der Vertragsarzt im förderfähigen Planungsbereich bereits über Räumlichkeiten mit vorhandener Geräteausstattung zur Abhaltung von Sprechstunden im Bereich des Fachgebiets der förderfähigen Arztgruppe verfügt.
- (c) der betreffende angestellte Arzt bereits vor seiner Tätigkeit bei dem Vertragsarzt im förderfähigen Planungsbereich als Vertragsarzt oder als angestellter Arzt bedarfsplanungsrelevant tätig war.

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

- (d) dem Vertragsarzt für den betroffenen angestellten Arzt bereits ein Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder den Investitionskosten der Anstellung (gemäß Anhang 1.4 oder 1.5) gewährt wurde.
- (e) dem betroffenen angestellten Arzt für denselben förderfähigen Planungsbereich bereits diese Förderung (Förderung der Niederlassung gemäß Anhang 1.1) bewilligt wurde.

Darüber hinaus gelten die weiteren Ausschlussgründe für alle Antragsteller (vgl. Frage 1.5).

1.5 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?

Ein Antragsteller ist grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen, wenn

- (a) dem Antragsteller diese Förderung bereits einmal gewährt wurde (Mehrfachförderung).
- (b) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (c) eine Kombination mit folgenden Fördermaßnahmen vorliegt:
Keine Inanspruchnahme dieser Förderung bei gleichzeitiger Gewährung der finanziellen Förderung der Praxisfortführung (Anhang 1.7), da sich die Fördervoraussetzungen gegenseitig ausschließen.
- (d) spezifischen Ausschlussgründe für die Förderung von MVZ (siehe Frage 1.2), BAG (siehe Frage 1.3) oder für einen bei einem Vertragsarzt fachfremden angestellten Arzt (siehe Frage 1.4) vorliegen.

2. Fördermittel

2.1 Wie hoch ist der Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung?

Unterversorgter Planungsbereich:

- Die Höhe des Zuschusses zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt beträgt in einem unterversorgten Planungsbereich bei einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag 90.000 Euro.
- Für eine Niederlassung als Vertragspsychotherapeut 30.000 Euro.

Drohend unterversorgter Planungsbereich bzw. Planungsbereich mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf:

- Die Höhe des Zuschusses zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt beträgt in einem drohend unterversorgten Planungsbereich bzw. in einem Planungsbereich mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf bei einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag 60.000 Euro.
- Für eine Niederlassung als Vertragspsychotherapeut 20.000 Euro.

Erfolgt die Gewährung des Zuschusses für einen angestellten Arzt bzw. Psychotherapeuten, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der vereinbarten Wochenarbeitszeit des Angestellten. Bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsumfang von 40 Wochenstunden ist der Zuschuss in voller Höhe möglich.

Der Vorstand kann in Einzelfällen (z.B. unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation vor Ort) den Zuschuss um bis zu 25 Prozent erhöhen. Die Erhöhung des Zuschusses wird im jeweiligen Förderprogramm unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Förderungen ausgewiesen.

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

2.2 Erhält jeder Förderempfänger den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag kann reduziert werden, wenn

- (a) der Antragsteller mit einem hälftigem oder einem drei Viertel Versorgungsauftrag zugelassen ist. Die Förderhöhe reduziert sich in diesem Fall um die Hälfte bzw. ein Viertel.

Erfolgt die Gewährung des Zuschusses für einen angestellten Arzt bzw. Psychotherapeuten, reduziert sich die Förderhöhe anteilig, wenn der Angestellte nicht im Umfang von 40 Wochenstunden beschäftigt wird.

- (b) die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Niederlassung, die finanzielle Förderung des Praxisaufbaus, den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis, den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhänge 1.1 – 1.5) zu bewilligen. Gleiches gilt, wenn die in einem Förderprogramm festgelegten Förderziele (Versorgungsziele) bereits mit weniger Bewerbern erreicht werden.

In diesem Fall wird die KVB gemäß den Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge festlegen und die vorhandenen Finanzmittel entsprechend der Rangfolge verteilen.

Sind zwei oder mehr Antragsteller in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten diese Antragsteller den gleichen Anteil an der noch zur Verfügung stehenden Fördersumme.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter Frage 4 (Antragsverfahren).

2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss kann zur Deckung der Ausgaben, die zur Gründung und Errichtung einer vertragsärztlichen Praxis (Investitionskosten) anfallen, verwendet werden.

Investitionskosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten, welche im Rahmen der Gründung und des Aufbaus einer Praxis entstehen bzw. in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit stehen. Dazu zählen insbesondere Kosten für Bau- bzw. Umbaumaßnahmen in den Räumlichkeiten der Praxis, den Kauf der Praxisausstattung sowie der Praxiseinrichtung, Fortbildungs-, Beratungs-, Gerichts- und Notarkosten im Rahmen der Niederlassung, Kosten für das Praxismarketing sowie Kosten für die Mobilität des niedergelassenen Arztes. Bei den aufgeführten Kosten handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung.

Der Zuschuss kann nicht für die Deckung laufender Betriebskosten oder für den Kauf einer Immobilie verwendet werden.

2.4 Wie und wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Förderung erfolgt als Einmalzahlung, sobald der Förderempfänger oder der betroffene angestellte Arzt seine vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen hat. Die Auszahlung der Förderung erfolgt an den Antragsteller und damit den jeweiligen Vertragsarzt oder Vertretungsberechtigten des MVZ oder der BAG. Auch wenn die Förderung für die Anstellung eines Arztes gewährt wird, ist Antragsteller und Förderempfänger der anstellende Vertragsarzt, die anstellende BAG oder das anstellende MVZ.

Sollte der Förderempfänger seine vertragsärztliche Tätigkeit nicht innerhalb der vom Zulassungsausschuss für die Tätigkeitsaufnahme gesetzten Frist aufnehmen, wird die Bewilligung der Förderung widerrufen und ein

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

etwaig ausbezahlter Zuschuss ist an die KVB zurückzuzahlen. In begründeten Fällen (z.B. unverschuldete Verzögerung des Praxisausbaus, bestehende Kündigungsfristen) kann von dieser Frist abgewichen werden. Wird die Förderung für einen angestellten Arzt gewährt, gilt dies für den Angestellten analog.

2.5 Muss die Förderung versteuert werden?

Für eine Förderung gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB besteht keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift. Bezüglich steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung

3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich und für die Arztgruppe des Antragstellers eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse für eine Niederlassung als Vertragsarzt in der Arztgruppe des Antragstellers ausgewiesen sind.
- (c) die Zulassung des Antragstellers nach der Feststellung des Landesausschusses und der Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erfolgte.
- (d) die Feststellung des Landesausschusses und das Förderprogramm der KVB zum Zeitpunkt der Zulassung des Antragstellers fortbestanden hat.
- (e) zum Zeitpunkt des Beschlusses des Landesausschusses keine Zulassung des Antragstellers im förderfähigen Planungsbereich bestand.
- (f) im Falle der vorherigen Zulassung des Antragstellers in seinem ursprünglichen Planungsbereich der Versorgungsgrad durch den Weggang des Antragstellers nicht unter 90 Prozent fällt.

Die KVB berät Antragsteller bei der Frage, ob der Antrag auf Zulassung in dem förderfähigen Planungsbereich zu einer Verschlechterung des Versorgungsgrades in dem bisherigen Planungsbereich führt.

- (g) der Antragsteller keine von der KVB betriebene Arztpraxis (gemäß Anhang 1.10) als Vertragsarzt nutzt.
- (h) der Antragsteller die erforderlichen Verpflichtungserklärungen (vgl. Frage 3.2 und 3.3) schriftlich (im Rahmen des Förderantrags) eingereicht hat.
- (i) kein genereller Ausschluss der Förderung besteht (vgl. hierzu Ausschlussstatbestände gemäß Frage 1.5).

Wird die Förderung aufgrund der Beschäftigung eines angestellten Arztes gewährt, sind die Fördervoraussetzungen sowie etwaigen Verpflichtungen bezogen auf den betreffenden angestellten Arzt anzuwenden.

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können (z.B. das vorzeitige Tätigkeitsende im Planungsbereich, Änderungen des Tätigkeitsumfangs), unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und des Erreichens des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck (vgl. Frage. 2.3) zu verwenden.
- (b) in dem förderfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, mindestens fünf Jahre vertragsärztlich tätig zu sein.
- (c) während des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums in besonderem Maße die konkreten Versorgungsbedürfnisse vor Ort zu berücksichtigen und Leistungen, die regelhaft nicht zu dem Leistungsspektrum der förderfähigen Arztgruppe gehören, wenn überhaupt, nur in geringfügigem Umfang anzubieten.

Damit soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Vertragsärzten, welche neben der Zulassung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.

- (d) mindestens die vorgegebenen Sprechstunden gemäß den vertragsärztlichen Vorschriften zu erfüllen.
- (e) den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die unter (a)-(d) aufgeführten Anforderungen nicht eingehalten werden.
- (f) Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er ab dem fünften Quartal ab Tätigkeitsaufnahme nicht zumindest eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe (Referenzwert - Fallzahl) erbringt (im Rahmen des fünfjährigen Mindesttätigkeitszeitraums im förderfähigen Planungsbereich).
 - Praxisbesonderheiten, die Einfluss auf die erbrachte Fallzahl haben, können berücksichtigt werden.
 - Der Referenzwert wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen. Bei hälftigem bzw. drei Viertel Versorgungsauftrag reduziert sich der Referenzwert - Fallzahl entsprechend.

Wird die Förderung für einen angestellten Arzt gewährt, verpflichtet sich der Antragsteller für den betreffenden angestellten Arzt. Die Höhe des Referenzwerts - Fallzahl bestimmt sich in dem Fall nach der vereinbarten Wochenarbeitszeit des Angestellten. Ist der Angestellte nicht im Umfang von 40 Wochenstunden beschäftigt, reduziert sich der Referenzwert anteilig.

Die Verpflichtungserklärungen werden im Antragsformular abgebildet und sind entsprechend zu bestätigen.

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

3.4 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Förderempfänger die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er oder dessen angestellter Arzt, für den die Förderung gewährt wurde, die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?

Der Antrag ist mit dem von der KVB bereitgestellten Formular zu stellen. Das Antragsformular berücksichtigt bereits alle erforderlichen Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung getroffen werden müssen. Das Antragsformular ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

Sollte ein Antrag formlos gestellt werden, wird die KVB dem Antragsteller ein Antragsformular zum Ausfüllen zukommen lassen.

4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Nach Einsenden des Antrags erhält der Antragsteller zeitnah eine Eingangsbestätigung. Alle eingehenden Anträge prüft die KVB auf Vollständigkeit. Sollte der Antrag nicht vollständig sein, wird die KVB den Antragsteller kontaktieren. Eine wesentliche Voraussetzung für die Prüfung des Antrages ist das Vorliegen der Entscheidung des Zulassungsausschusses. Sobald die Entscheidung des Zulassungsausschusses vorliegt, prüft die KVB den Antrag. Der Antragsteller erhält zeitnah nach Prüfung des Antrags einen Bescheid.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die KVB vorab keine Förderung verbindlich zusichern kann.

4.3 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Grundsätzlich erfolgt die Auswahlentscheidung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB. Die KVB kann eingehende Anträge priorisieren, sofern bereits mit weniger Bewerbern die im Förderprogramm festgelegten Förderziele (Versorgungsziele) erreicht werden oder die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme im Strukturfonds zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

4.4 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge für den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Niederlassung, die finanzielle Förderung des Praxisaufbaus, den Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer Zweigpraxis, den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten oder zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Arztes (Anhänge 1.1 – 1.5) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der

Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als Vertragsarzt (Anhang 1.1)

eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags
- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen
- (c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung (Standort)
- (d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung im Planungsbereich

Die KVB berät den Antragsteller auf Wunsch bei der Wahl des Praxisstandorts.

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes gegenüber einer Anstellung eines Arztes oder einer Zweigpraxis. Dies gilt nicht, wenn ein antragstellender Vertragsarzt mit einem MVZ, bei welchem die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei den darin tätigen Vertragsärzten liegt, konkurriert. Bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren MVZ-Trägern priorisiert die KVB antragstellende MVZ, bei welchen die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte bei den darin tätigen Vertragsärzten liegen gegenüber solchen MVZ, bei welchen diese Mehrheit nicht bei den dort tätigen Vertragsärzten liegt.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie auf der Homepage der KVB in der Rubrik Praxis / Finanzielle Fördermöglichkeiten / Regionale finanzielle Förderungen unter dem Reiter „Hinweise zur Bewerberauswahl und Bewerbungsfrist“.